

Die Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung

Dogmatik, Praxisintegration und die Zukunft

*Reiner Schmidt*¹

I. Einleitung

1. Die Entwicklung

Der Versuch einer Reformierung der Juristenausbildung ist so alt wie der berufsvorbereitende Rechtsunterricht an den historischen Akademien und Hochschulen. Neu belebt wird die Debatte jeweils, wenn gewandelte gesellschaftliche und politische Verhältnisse die Funktionen des Rechts und die Aufgaben seiner Wissenschaft fragwürdig werden lassen.

Die Reformdiskussion bewegt sich zwischen zwei Extremen. Auf der einen Seite steht die abstrakte, lautere Wissenschaftlichkeit des Universitätsstudiums, das eine berufspraktisch orientierte Ausbildung vernachlässige, auf der anderen Seite die Vermittlung bloß handwerklichen Wissens, für das die methodischen, historischen und systematischen Grundlagen der Rechtswissenschaft nur akademische Spielerei sei.² Im Zentrum aller Verbesserungsvorschläge stand und steht die Aufhebung oder zumindest die Abmilderung der Unverbundenheit von wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung. Die Trennung beider Ausbildungsabschnitte entsprach dem Selbstverständnis der alten Universitäten und ihren Juristenfakultäten. Der Lehrbetrieb führte zum Erwerb akademischer Grade (Baccalaureat, Lizenziat, Doktorat) und zur Rekrutierung des eigenen Nachwuchses. Die Erforderlichkeit von Rechtskenntnissen zur praktischen Rechtstätigkeit wurde als angeboren

¹ Für die ideenreiche und sachkundige Zusammenarbeit danke ich Herrn wiss. Mitarbeiter *Samed R. Sabih* herzlich. Er hat insbesondere Abschnitt 5 (vergleichende Betrachtung) selbstständig entworfen.

² Vgl. zum Ganzen *H. Schlosser*, Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, in: R. Schmidt (Hrsg.), Die Augsburger Juristenausbildung, 1980, 9. Im Dritten Gesetz zur Änderung des DRiG, BT-Drs. 9/2376, 8 wurde die „Gefahr einer Entwissenschaftlichung der universitären Ausbildung“ als eines der Argumente zur Beendigung der einphasigen Ausbildung genannt. Zum Studium der Rechtswissenschaften „im jahrzehntelangen Reformstres“ siehe Näheres bei *Senn*, Rechtswissenschaft und Juristenausbildung, 2013, 77 ff.

angesehen. Genau an dieser Stelle setzte Ende der sechziger Jahre das Modell der sog. „einstufigen Juristenausbildung“ an, das die bisherige Trennung zwischen einer universitären und einer praktischen Ausbildung aufhob und durch die Verzahnung der Ausbildungsabschnitte zu einer frühen Konfrontation mit der Praxis führte. Damit wurde eine seit dem Jahr 1830 getroffene Regelung beseitigt, die nach einem mindestens vierjährigen Studium eine theoretische Prüfung vorgesehen hatte, die durch Professoren unter Leitung eines höheren Staatsbeamten abgenommen worden war. Es folgte ein zweijähriger Vorbereitungsdienst, je ein Jahr bei einer Verwaltungsbehörde und einem Gericht. In der anschließenden Prüfung waren neun schriftliche Arbeiten und zwei praktische Fälle zu fertigen. In der mündlichen Prüfung wurde ein Vortrag über einen praktischen Fall aus der Justiz gefordert. Die dargestellte Zweiteilung von Studium und praktischer Vorbereitungszeit hat sich nach Abschaffung der Einphasigkeit im Prinzip bis heute weitgehend unverändert erhalten. Die ursprüngliche Vorbereitungszeit von drei Jahren wurde allerdings inzwischen auf zwei Jahre verkürzt.³

2. Was ist Rechtswissenschaft?

Unter den Kritikpunkten an der einphasigen juristischen Ausbildung war der am wirkmächtigsten, der meinte, es fehle ihr an „Wissenschaftlichkeit“. Die Beschäftigung mit der Frage, ob die Jurisprudenz überhaupt als Wissenschaft bezeichnet werden kann, ist deshalb unausweichlich. Selbst unter Juristen ist dies bestritten.⁴ Die Einordnung der Rechtswissenschaft als Wissenschaft hängt mit der jeweiligen Rechts- und primär vor allem mit der Hochschulkultur zusammen. Zwei Faktoren sind es, deren Zusammenspiel die Wissenschaftlichkeit ausmachen, nämlich einerseits schlicht die Meinung von dem, was Wissenschaft in der Rechtswissenschaft bedeutet und zum zweiten die pädagogische Umsetzung dieses Ideals in einer Ausbildung, die sich als wissenschaftlich versteht. Dazu gehört nach überwiegender Auffassung das Staatsexamen als Teil der deutschen Rechtskultur und die damit verbundenen rigorosen Standards. Als besonderer Vorzug des deutschen Systems wird auch die unmittelbare gesellschaftliche Relevanz der deutschen Universitätsjuristen verstanden.⁵

Nicht nur in der deutschen, sondern auch in der kontinentaleuropäischen Tradition ist die Rechtslehre seit Bologna den Universitäten verbunden, welche die Methoden der freien Künste auf die wiederentdeckten römischen

³ Vgl. § 48 Abs. 1 der JAPO. Zur Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung vgl. Niebler, in: R. Schmidt (Hrsg.), Die Augsburger Juristenausbildung, 1980, 20 ff.

⁴ J. Schröder, Recht als Wissenschaft, 2001, 1.

⁵ So P. M. Huber, ZRP 2001, 188, 190.

Quellentexte anwandten und das Studium des Rechts zur Keimzelle der säkularen europäischen Universität machten.⁶

Im engeren Sinn basiert die dogmatische Rechtswissenschaft auf dem doppelten Axiom, dass die Konstruktion eines dogmatisch kohärenten Systems theoretisch möglich und auch sinnvoll sei. Bei der Rechtsdogmatik als Jurisprudenz im engeren Sinn⁷ dürfen wir aber nicht stehen bleiben. Allgemeiner gesehen befasst sich Rechtswissenschaft mit dem Recht unter normativen Aspekt, mit dem Sinn von Normen. Sie ist selbst nicht normschaffend, sondern sie ist ein System von Normen *über* geltendes Recht.⁸ Juristenausbildung hat von diesem Wissenschaftsideal auszugehen und dieses umzusetzen, wenn sie sich als wissenschaftlich versteht. Dazu gehört auch die Einbeziehung von Prüfungen. Soziologisch gesehen führte die strenge Selektion nach Noten über Generationen hinweg in Deutschland zu einer Erwartungshaltung, was einen guten Juristen ausmacht. Auch ein Rückkoppelungseffekt für die wissenschaftliche Laufbahn ist nicht zu übersehen.⁹

Der wesentliche Unterschied des deutschen Verständnisses von Rechtswissenschaft zu anderen Hochschulkulturen, insbesondere zu der dominanten nordamerikanischen, besteht im Leitbild der Juristenausbildung. Anstelle einer dogmatischen Rechtswissenschaft ist dort die interdisziplinäre Befassung mit dem Recht getreten.¹⁰ Nach dem Tod der „legal science“ wird Recht aus der Perspektive anderer Fächer gesehen und analysiert, aus philosophischere, historischer, wirtschaftswissenschaftlicher oder auch aus mathematischer Sicht. Wegen der Trennung von Wissenschaft und Praxis sind juristische Dokortitel eher die Ausnahme. Für eine Laufbahn in der Praxis sind diese ohnehin überflüssig. Wegen der humanistischen, sozialwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums wird eine Auseinandersetzung mit der Praxis geradezu abgelehnt. Die Einstellung des Dialogs mit dieser wird sogar als Indiz dafür angesehen, dass die Beschäftigung mit dem Recht die Bezeichnung als wissenschaftlich verdient.¹¹

⁶ So *Dedek*, JZ 2009, 540 m. Hinw. auf Clark, Garcia y Garcia, Cobban und Piltz in Fn. 3.

⁷ So *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2. Aufl. 1991, 8 ff.

⁸ So *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, 17.

⁹ Ähnlich *Dedek*, JZ 2009, 540 (543).

¹⁰ Die Interdisziplinarität wurde dort bis zur Selbstaufgabe betrieben, so *Kischel*, VVD-StRL 77 (2018), 286 (317).

¹¹ So mit Hinweis auf *Ulen* in *University of Illinois Law Review*, *Dedek*, JZ 2009, 548 in Fn. 76. Wegen der Vernachlässigung des „Praktischen“ wird aus deutscher Sicht sogar „von der chaotischen Natur des positiven Rechts in den Vereinigten Staaten“ gesprochen, so *M. Reimann*, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, 98.

3. Die Bedeutung der Dogmatik

Als „Proprium der Rechtswissenschaft“¹², wenn nicht sogar mit dieser gleichgesetzt, wird die Dogmatik angesehen. Nach wie vor ist unklar, was unter Dogmatik zu verstehen ist, inzwischen zeichnen sich aber deutlichere Konturen ab.¹³ Oder bewegt man sich im deutschsprachigen Raum tatsächlich nur noch „in einem Zyklus aus Selbstbezogenheit, Krise, anregend irritierender Öffnung und stabilisierender Schließung“?¹⁴ Der Autor des Zitats hat selbst eine Antwort gegeben, wenn er von einer Disziplin spricht, welche das positive Recht durchdringen und ordnen will und zugleich das Ziel verfolgt zu einer Lösung der Fragen beizutragen, welche sich in der Praxis stellen.¹⁵ Den meisten anderen Autoren geht es ebenfalls um die Ermittlung des genaueren Sinngehalts des Rechts in „bestimmten Fallkonstellationen“¹⁶, um die Erfassung von Lehrsätzen, Grundregeln und Prinzipien, welche von der Rechtswissenschaft und der Praxis ermittelt wurden.¹⁷ In der Literatur reichen die Ansätze von der praktischen Verhaltensanweisung an den Richter (*Wieacker*) über die „Transportierung von Wertungsfragen“ (*Esser*), den Versuchen der Gewinnung von Rechtsregeln durch Aufhellung bestimmter juristischer Sinnzusammenhänge (*Dölle*) und die „Gesamtheit inhaltlicher Aussagen über das geltende Recht“ (*Adomeit*).¹⁸ Dogmatik wird als die auf Anwendungsbezug ausgerichtete methodisch konzentrierte Aufbereitung der geltenden „generell-abstrakten Normen für Einzelfallentscheidungen“ verstanden.¹⁹ Sie steht mit ihren Typisierungen als generelle Konkretisierung zwischen Gesetz und der Konkretisierung im Einzelfall.²⁰

Die Bedeutung der Dogmatik darf nicht unterschätzt werden, auch wenn in vielen Fällen bereits die etablierten Interpretationsmethoden zum Ziel führen.²¹ Sieht man allerdings letztere als Teil der Dogmatik an, dann stellt sich diese Thematik schon aus begrifflichen Gründen nicht.

Insgesamt betrachtet wird Rechtsdogmatik in Deutschland als „Kernstück“ (*Ralf Dreier*), als „Herzstück“ (*Schoch*), als „Lebensnerv“ (*Kern*) angesehen.²²

¹² So der Titel des von *Engel/Schön* herausgegebenen Sammelwerks, 2007.

¹³ Siehe insbes. die Auflistung und Diskussion unterschiedlicher Konzeptionen bei *Waldhoff*, in: G. Kirchhof/Magen/K. Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?* 2012, 17 (22 ff.).

¹⁴ So *Bumke*, JZ 2014, 641.

¹⁵ So *Bumke*, JZ 2014, 641.

¹⁶ *Brohm*, in: FS Maurer 2001, 1079.

¹⁷ *Rütbers*, *Rechtstheorie*, 1999, Rn. 312.

¹⁸ Nachweise bei *Waldhoff* (Fn. 13), 17 (24). Näheres bei *R. Schmidt*, in: FS Canaris, 2017, 131 (132 f.).

¹⁹ So *Waldhoff* (Fn. 13), 26. Näheres bei *R. Schmidt* (Fn. 18), 133.

²⁰ So *Brohm*, *Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung*, VVDStRL 30 (1971), 245 (251).

²¹ So *R. Schmidt* (Fn. 18), 131 (146.).

²² Nachweise bei *Bumke*, JZ 2014, 649.

Eine der jüngsten Definitionen bringt die wohl herrschende Meinung am klarsten auf den Punkt. Wolfgang Kahl umschreibt Rechtsdogmatik „als die Summe der aus der Rechtsordnung als geordnetes Ganzes unter Orientierung insbesondere an deren Prinzipien entwickelten Argumentationsfiguren (Sätze) mittlerer Abstraktionshöhe (Begriffe, allgemeine Lehren, Institute, Theorien, etc.), die als Zwischenschicht zwischen den Rechtsnormen und deren Anwendung unabhängig von diesen Geltung ... beanspruchen und primär die Rechtsanwendung anleiten“.²³ Weltweit sei Dogmatik der „Markenkern“²⁴ der deutschen Rechtswissenschaft. Überdifferenzierungen sind zu vermeiden, will man nicht die internationale Anschlussfähigkeit verlieren.

Zu Recht wird aber vor einer „Marginalisierung durch Überdogmatisierung“ gewarnt.²⁵ Auch Matthias Jestaedt befürchtet in diesem Zusammenhang einen disziplinären Isolationismus und attestiert der deutschen Rechtswissenschaft sehr kritisch „in der schönen neuen Wissenschaftswelt ... weiterhin strukturelle Inexzellenz“.²⁶

Eine besondere Bedeutung für die juristische Ausbildung hat die Dogmatik im öffentlichen Recht.²⁷ Deren Nähe zur Politik bedingt eine klare Grenzziehung, die im Wortlaut der Verfassung und in den Gesetzen zu suchen ist. Dogmatik ist deshalb notwendigerweise systemstabilisierend. Lassen sich Konfliktlösungen nicht mehr der Rechtsordnung entnehmen, dann befinden wir uns im Bereich der Rechtspolitik.²⁸ Trotz der Nähe der Dogmatik zur Rechtsprechung darf sich Verwaltungsrechtswissenschaft nicht nur als Zulieferer der Rechtsanwendung verstehen.²⁹ In Deutschland, wo häufig einzelne gesetzliche Regeln fehlen, spielt die Dogmatik, vor allem zum Teil wissenschaftsbegleitend, richterlich eine wesentliche Rolle. Als Beispiele sind zu nennen die modifizierende Auflage, das Rücksichtnahmegebot und die planerische Abwägung, die vor allem wegen der gerichtlichen Kontrolltiefe wichtig ist.³⁰ Es kann dahingestellt bleiben, ob ein „systematischer Raum für Richterwaltungsrecht“ wünschenswert ist.³¹

²³ Kahl, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik im Verwaltungsrecht, 2020, 67 f.

²⁴ Kahl (Fn. 23), 65.

²⁵ So Schmidt-Aßmann, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. 2006, 296. Vgl. auch R. Schmidt, EuRUP 2018, 71 ff. Ähnlich Volkmann, JZ 2020, 965 ff., der vor dem zunehmenden Selbststand der Dogmatik warnt (970).

²⁶ Jestaedt, JZ 2014, 1 (3).

²⁷ Näheres zur Verfassungsrechtsdogmatik bei Schulze-Fielitz, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, 2013, 387 ff.

²⁸ So auch Brohm, VVDStRL 30 (1971), 252; s. auch Appel, VVDStRL 67 (2008), 233 m. Fn. 16.

²⁹ Harenburg, Die Rechtsdogmatik zwischen Wissenschaft und Praxis, 1986, 154 ff.; vgl. auch Appel, VVDStRL 67 (2008), 234.

³⁰ Vgl. C. Möllers, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.) 2012, 148 Rn. 28 ff.

³¹ So aber C. Möllers (Fn. 30), 148.

Die Angewiesenheit der Dogmatik auf außerrechtliche Erkenntnisse z. B. bei Verwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, dem Umgang mit Begriffen wie Wirtschaftlichkeit und den vielfältigen Prognosebegriffen ist unzweifelbar. Ein System zur Bewältigung dieser unterschiedlichen Handlungsspielräume scheint aber nicht weiterführend, wobei ein steuerungswissenschaftliches Verständnis erkenntnisfördernd sein könnte.³² Die überkommene Dogmatik mit ihren drei zentralen Annahmen (Verwaltung als Einheit, Vollziehung der Gesetze durch Subsumtionstechnik und vollständige gerichtliche Kontrolle) sollte bei diesen nicht stehen bleiben, sondern sie muss die überkommenen Grundlagen überprüfen.³³

Insbesondere ist das Grundgesetz ohne die vor allem vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Dogmatik nicht zu verstehen. Allen voran hat das Gericht aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG entwickelt, dass fast jeder Verfassungsverstoß als individuelle Grundrechtsverletzung geltend gemacht werden kann.³⁴ Es hat aus der Wertordnungsfunktion die Rechtsfigur der mittelbaren Drittwirkung entwickelt³⁵ und es hat den subjektiv-rechtlichen Gehalt der Wahlrechtsgrundsätze auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts³⁶ erweitert. Inzwischen kann Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG als subjektiv-rechtliche Ausprägung des Demokratieprinzips verstanden werden, welches dem Anspruch des Bürgers auf Demokratie zur Durchsetzung verhilft oder anders: Die Wahrung der demokratischen Legitimation im Prozess der europäischen Integration wurde als rügefähiges grundrechtsgleiches Recht ausgestaltet.³⁷

4. Das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis

In Deutschland besteht zwischen Wissenschaft und Praxis ein symbiotisches Verhältnis, eine produktive Wechselbeziehung.³⁸ In dieser Beziehung wird sogar ein „Alleinstellungsmerkmal“³⁹ gesehen. Nach dem Wissenschaftsrat kennzeichnen die deutsche Rechtswissenschaft enge Bezüge zur Rechtspra-

³² So vor allem *Eifert*, VVDStRL 67 (2008), 315. Näheres zum steuerungswissenschaftlichen Ansatz bei *Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, 2013, 18 ff.

³³ So überzeugend *Schmidt-Aßmann*, Diskussionsbeitrag, VVDStRL 67 (2008), 340 f.

³⁴ BVerfGE 6, 32 (36 ff.).

³⁵ BVerfGE 7, 198 (205).

³⁶ BVerfGE 89, 155 (171 f.).

³⁷ Vgl. statt vieler neuerdings *Kingreen*, Der Staat 59 (2020), 195 (213 f.).

³⁸ Näheres bei *Kabl* (Fn. 23), 65. Kritisch *Jansen* (Recht und gesellschaftliche Differenzierung, 2019), der Dogmatik, das „gemeinsame Kommunikationsformat“ von Wissenschaft und Praxis, als Krisensymptom versteht, mit dem die deutsche Rechtswissenschaft jede eindeutige Differenzierung zwischen dem Recht und seiner Wissenschaft zu unterlaufen versuche (S. 312).

³⁹ So *Schoch*, Die Verwaltung, Beiheft 12 (2017), 11 (24).

xis. „Gerichte rekurrieren auf Texte der Rechtswissenschaft und Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler veröffentlichen Beiträge, die sich an die Praxis wenden. Umgekehrt stammen wissenschaftlich einflussreiche und wichtige dogmatische Konzepte von jeher aus der juristischen Praxis, der Anwaltschaft, den Verwaltungen und der Judikatur“.⁴⁰ In Ländern mit kodifiziertem Recht bedürfen Gesetze nicht nur der Auslegung, auch eine „Lückenergänzung“ wird unausweichlich.⁴¹ Das Verhältnis zwischen Rechtsdogmatik einerseits und Rechtspraxis andererseits, ist wie gesagt, wechselseitig. Die Dogmatik liefert der Praxis Entscheidungskriterien. Die Rechtspraxis hinwiederum gibt der Dogmatik das Material, aus dem diese neue Kriterien entwickeln kann.⁴²

Die juristische Ausbildung berücksichtigt diese Verbindung. Gerade in der Falllösung hat sich die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz zu bewähren. Bereits die Römer, auf deren Rechtsdenken die westliche Welt beruht, haben vom Fall her gedacht und einen außerordentlichen Rang der Rechtskultur geschaffen. Juristisches Denken entwickelt sich häufig am Fall, wobei Originalität und Innovationskraft gefordert sind. „Wenn also die Jurisprudenz überhaupt das Prädikat der Wissenschaftlichkeit verdient ... dann umfasst dieses auch die Falllösung. Und dann stellt es in Wahrheit ein hohes – übrigens im internationalen Vergleich leider seltenes – Kulturgut dar, dass wir diese zum Zentrum unserer Ausbildung und unserer Prüfungen gemacht haben. Zum einen simulieren wir nämlich dadurch Praxis, und zum anderen setzen wir dabei zugleich die Standards wissenschaftlicher Argumentation durch“.⁴³

5. Vergleichende Betrachtung

a) Dogmatik und Rechtsvergleichung

Herausforderungen für die Rechtsdogmatik ergeben sich nicht zuletzt aus einem sich zunehmend wandelnden Bezugsrahmen, maßgeblich getrieben durch die Einflüsse internationalen und europäischen Rechts. Die heutige Vielfalt von Rechtsquellen stellt die Rechtsdogmatik vor Probleme, sie erfordert die Neufindung übergeordneter Konzepte, die Aktualisierung von Sinnzusammenhängen und bereitet Schwierigkeiten in der Ordnung des Systemfremden.⁴⁴ Kurz: Internationalisierung und Europäisierung fordern nicht weniger als Erneuerung.

⁴⁰ *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drs. 7118, 2012, 35.

⁴¹ Grundsätzlich hierzu *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983.

⁴² So *Larenz/Canaris* (Fn. 8), 56.

⁴³ So *Canaris/R. Schmidt*, Hohe Kultur, in: R. Müller (Hrsg.), Staat und Recht, 2011, 142 (142 f.); Abdruck aus FAZ v. 7.4.2011.

⁴⁴ Vgl. *Schmidt-Aßmann* (Fn. 25), 6.

Zu Gute kommt, dass Rechtsdogmatik schon immer zwischen „Bewahrung und Konsolidierung, Verdrängung und Neuorientierung“⁴⁵, demnach im Grundsatz „entwicklungs- und reformoffen“⁴⁶ wandelte. Diesbezüglich gilt, dass eine Rechtsdogmatik, die unverändert Anspruch darauf erhebt, „die Funktionsweise des Rechts [zu] erklären“⁴⁷, den Blick unweigerlich nach außen richten muss.⁴⁸ Das „Große Ganze“ einer Ordnung zuzuführen, setzt eine Auseinandersetzung mit seinen Bestandteilen, die längst nicht mehr nur national bestimmt werden, voraus. Die Rezeption herrschender Rechtsvorstellungen, -institute, -prinzipien und -figuren des internationalen und europäischen Rechts gewinnt also entscheidend an Bedeutung.

Kurioserweise ist Rechtsdogmatik bei der Bewältigung neuen, insbesondere inter- und supranationalen Rechtsstoffs nicht selten auf die Disziplin der Rechtsvergleichung angewiesen. Einst von *Zweigert* als „funktionelle und antidogmatische Methode“ gepriesen,⁴⁹ ist ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik allerdings nur scheinbar antithetischer Natur. Rechtsvergleichung liefert schließlich rechtstheoretische Erkenntnisse, die im durch Rechtsdogmatik geschaffenen „Interaktionsraum“ verarbeitet und für die Rechtsanwendung zugänglich gemacht werden.⁵⁰

Zur Rechtsvergleichung schrieb Bernhöft in der Erstausgabe der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft im Jahr 1878, dass sie „die grosse Aufgabe der Jurisprudenz fördern“ helfe, indem sie zur „Erkenntnis der Rechtsidee, die in allen Rechtssystemen, alten und neuen, rohen und entwickelten, verkörpert ist“, beitrage.⁵¹ Mehr noch als eine aus dem Interesse der Vereinheitlichung geborene, zweckmäßige Adjutantⁱⁿ⁵² war die Rechtsvergleichung – und ist sie noch heute – Quelle der Rechtsschöpfung und Mittel der Reflexion. Derart verstanden belegt sie eine Doppelrolle, nämlich als eine a priori dem reinen Erkenntnisgewinn verschriebene Wissenschaft (vergleichende Rechtswissenschaft) und zugleich als Komplementärin rechtswissenschaftlicher Methodik.⁵³

⁴⁵ *Bunke*, JZ 2014, 641 (642 ff.).

⁴⁶ *Kabl* (Fn. 23), 109 ff.

⁴⁷ *U. Becker*, in: ders. (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, 2010, 9 (14).

⁴⁸ *Wahl*, Der Staat 38 (1999), 495 (508).

⁴⁹ *Kötz*, RabelsZ 54 (1990), 203 (203) mit Verweis auf *Zweigert*, in: FS Bötticher, 1969, 443 (448).

⁵⁰ *Kabl* (Fn. 23), 65 ff., 94 ff.

⁵¹ *Bernhöft*, ZVglRWiss 1 (1878), 1 (38).

⁵² Erinnerung sei an die innerdeutsche Rechtsvergleichung zum Zwecke der Überwindung der Kleinstaaterei des 19. Jahrhunderts. Dazu *Starck*, JZ 1997, 1021 (1021 f.).

⁵³ Vgl. die Unterscheidung zwischen dem „theoretischen“ und „praktischen Interesse an der Rechtsvergleichung“ *Starck*, in: Schorkopf/Starck (Hrsg.), Rechtsvergleichung – Sprache – Rechtsdogmatik, 2019, 11 (11).

In der rechtsvergleichenden Methode liegt dann auch die Bedeutsamkeit der Rechtsvergleichung für die Rechtsdogmatik. Sie bedeutet eine Ergänzung bzw. Anreicherung juristischer Auslegungsmethoden – dies unabhängig davon, ob man die Rechtsvergleichung nun als „fünfte Auslegungsmethode“⁵⁴ oder bloßes „Element der Teleologie“⁵⁵ begreifen möchte. Sie hilft, Harmonisierungsdruck abzubauen, indem sie über funktionale Vergleiche Wirkungszusammenhänge offenlegt. Konkretes Anschauungsmaterial bietet etwa die Angleichung von Präklusionsregelungen des nationalen Verwaltungsverfahrenrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten der Aarhus-Konvention⁵⁶ und ihr Zusammenhang zur missbräuchlichen Rechtsausübung.⁵⁷

Erneuerungsfragen stellen sich abseits einer vergleichend kommunizierenden Rechtsdogmatik in Hinblick auf eine gemeinsame Rechtsdogmatik europäischer Dimension.⁵⁸ Hierzu gehört zwar auch die Inklusion der rechtsvergleichenden Methode, darüber hinaus reicht aber die Diskussion um eine „europäische Methode“ bzw. „methodische Europäisierung“.⁵⁹ Ihre Notwendigkeit könnte bereits aus der schier unüberschaubaren Anzahl weit verzweigter Unionsrechtsakte begründet sein.⁶⁰ Einen vielversprechenden Ansatz zur Rationalisierung, Strukturierung und Systematisierung des Rechtsstoffs lieferte auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts die Idee einer Kodifikation des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts⁶¹ und „trotz getrübler Umsetzungsperspektive“⁶² konkret der aus der Wissenschaft vorgebrachte ReNEUAL-Musterentwurf. Die Bestrebung um ein unionseigenes Verwaltungsverfahrenrecht steht hier exemplarisch, weil ihr Mehrwert in einer Europäischen Union der Nationalstaaten neben ihrem ordnenden auch in ihrem identitätsstiftenden Potential liegt.⁶³

⁵⁴ Häberle, JZ 1989, 913.

⁵⁵ Starck, JZ 1997, 1021 (1024) m. w. N.

⁵⁶ Zur Aarhus-Konvention als sog. gemischtes Abkommen *Ch. Walter*, EuR 2005, 302 (304).

⁵⁷ Dazu *B. Peters*, in: Fraenkel-Haerberle/Galetta/Sommermann (Hrsg.), *Europäisierung und Internationalisierung der nationalen Verwaltungen im Vergleich*, S. 41, mit einem Vergleich zum englischen Recht.

⁵⁸ Dazu mit einem Ausblick *Kahl* (Fn. 23), 263 ff.

⁵⁹ *Berger*, ZEuP 2001, 4; *von Bogdandy*, JZ 2001, 1 (4).

⁶⁰ Nach *Kahl* „bereichsspezifisch, fragmentarisch, uneinheitlich und dynamisch“ (Fn. 23), 264.

⁶¹ Ein Überblick über die verschiedenen Entwürfe bietet *U. Stelkens*, in: P. Stelkens/Bonk/Sachs, *VwVfG*, 9. Aufl. 2018, *Europäisches Verwaltungsrecht, Europäisierung des Verwaltungsrechts und Internationales Verwaltungsrecht*, Rn. 170a ff.

⁶² *Lenz*, NVwZ 2016, 38.

⁶³ *Kahl* (Fn. 23), 265 ff.

b) *Internationalisierung von Wissenschaft, Ausbildung und Praxis*

Im internationalisierten Rahmen findet sodann auch die rechtswissenschaftliche Forschung Wege zur Überwindung nationaler Grenzen. Auch hier macht sich die Rechtsvergleichung bemerkbar. Sie transportiert und fördert den grenzüberschreitenden Austausch unterschiedlicher Rechtsideen und -kulturen. Foren hierfür sind freilich wissenschaftliche Fachzeitschriften, internationale Konferenzen und Kooperationstagungen sowie eine beständig wachsende Zahl an fremdsprachigen Monographien und nicht zuletzt zunehmend international ausgerichtete rechtswissenschaftliche Fakultäten. Die Wirkungskraft des Austausches ist nicht zu unterschätzen. Die deutsche Jurisprudenz hat sich hier bereits früh als Objekt des Interesses internationaler Forschung hervorgetan⁶⁴, stand vielfach Pate für die Lösung internationaler Rechtsprobleme⁶⁵ und hat ihrerseits Denkanstöße fremder Rechtsordnungen aufgenommen.⁶⁶

Daran knüpft gleichfalls die Internationalisierung der Lehre an, indem bereits in der Ausbildung die Erweiterung der Perspektive über die Geltungsgrenzen nationalen Rechts hinaus gefördert wird. Dies geschieht beispielsweise durch ein erweitertes Angebot an Auslandssemestern insbesondere im Europäischen Raum oder den Fokus auf die universitäre Fremdsprachenausbildung.⁶⁷ Das alles ist natürlich kein Selbstzweck. Angehende Juristen sehen sich nicht anders als gestandene Juristen einer international geschaffenen Rechtsrealität gegenüber,⁶⁸ welche auch die Rechtspraxis und Gesetzgebung vereinnahmt und daher einen Wandel der berufspraktischen Anforderungen begründet.⁶⁹

In der Internationalisierung der Wissenschaft sieht der Wissenschaftsrat schließlich „ein zentrales Mittel zur Sicherstellung und Erhöhung der Qualität“ von Forschung und Lehre.⁷⁰

⁶⁴ So vermerkte *Lord Denning* im Vorwort des ersten Bandes der britischen *International and Comparative Law Quarterly*, dass ihre „Struktur“ „vielen als Luftschloss erscheint“, *Int. Comp. Law Q.* 1 (1952), 1 (2).

⁶⁵ Was gemeinhin unter dem Vorgang „Rechtsexport“ zusammengefasst wird, ist nichts anderes als die konsentiertere Form der Übernahme eines vorzugswürdigen Steuerungsansatzes oder einer Problemlösung. Als Beispiel sei die internationale Rezeption des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips angeführt, dazu *Arndt*, *Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht*, 2009, 71 ff.

⁶⁶ Beispiele im Bereich des Privatrechts finden sich bei *Janssen*, in: *FS R. Schulze*, 2020, 299 (311 ff.).

⁶⁷ Vgl. § 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG und dessen Umsetzung in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Länder für Juristinnen und Juristen.

⁶⁸ Vgl. auch *Breidenbach*, *NJW* 2020, 2862 (2864 f.) und *Hobe/Dauner-Lieb*, *Forschung & Lehre* 4/18, 226 (228).

⁶⁹ *Janssen* (Fn. 66), 299 (306 ff., 309 ff.).

⁷⁰ *Wissenschaftsrat* (Fn. 40), 5.

II. Juristenausbildung: Rückblick und Vorschau

Die Überlegungen zur Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft mögen als Grundlage für die folgenden Ausführungen zur Juristenausbildung dienen. Rechtswissenschaftliche Fakultäten sind nicht dazu angehalten, ihre Studierenden *speziell* zu Fach- oder Syndikusanwälten, Staatsanwältinnen oder Verwaltungsjuristen, Richterinnen oder Mediatoren, Rechtsanwendern oder Rechtsgestalterinnen auszubilden. Die Ausbildung muss natürlich praxisgerecht erfolgen, in erster Linie aber wollen sie grundlegend ausgebildete und eigenständige Juristinnen und Juristen hervorbringen. Auftragsgemäß kann es ihnen daher nur darum gehen, ihre Fähigkeiten und ihr „Bemühen um immer neue Erkenntnisse, neue Lösungen und angemessene Antworten auf neue Herausforderungen“ zu fördern, wofür „Bildung durch Wissenschaft“ die Grundvoraussetzung darstellt.⁷¹

In Hinblick auf Mittel und Form der Durchführung dieses Auftrags stehen vielfältige Möglichkeiten offen. Einen von vielen Wegen wies das Modell der einphasigen Juristenausbildung in Augsburg, das hier exemplarisch rückblickend in Erinnerung gerufen werden soll (1.). Mit Blick auf die zukünftige Juristenausbildung seien dann neue Formen und Wege bedacht (2.).

1. Das Modell der einphasigen Juristenausbildung in Augsburg⁷²

Im Jahr 1971 hatte der Bundesgesetzgeber mit der Einführung der „Experimentierklausel“ (§ 5b) in das deutsche Richtergesetz⁷³, den Weg für die Erprobung einer neuen Juristenausbildung freigemacht. Damit wurde eine bis weit in das 19. Jahrhundert zurückgreifende Reformdiskussion aufgegriffen. Seit 1971 ist in durchaus unterschiedlichen Modellen von dieser Reformklausel Gebrauch gemacht worden. Zur Klärung soll vorausgestellt werden, welchen inhaltlichen formalen und didaktischen Problemen sich eine reformierte Juristenausbildung zu stellen hatte.

Außer Frage stand, dass weiterhin am traditionellen Bild des Einheitsjuristen, also des für alle wichtigen juristischen Berufe grundsätzlich gleichwertig ausgebildeten Juristen festgehalten werden sollte. Nach allgemeiner Meinung ist der Einheitsjurist als Generalist dem Spezialisten überlegen, weshalb keines der Einphasenmodelle, trotz mancher Schwerpunktbildungen, den Anspruch auf die Einheitsjuristen aufgegeben hatte. Nichts mit dieser Frage hat zu tun – dies wurde gelegentlich miteinander verwechselt – ob

⁷¹ Vgl. *Hufen*, JuS 2017, 1 (3) m. w. N.

⁷² Grundsätzlich zum Augsburger Einphasenmodell *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, 2012, 412 ff.

⁷³ BGBl. 1971 I, 1557.

der Ausbildungserfolg unterschiedlicher Ausbildungsmodelle in einem gemeinsamen Examen gemessen werden soll. In Bayern war dies wegen der Vergleichbarkeit ein Hauptanliegen. Die Korrektoren wussten nicht, ob sie eine „einphasige“ oder eine im traditionellen System geschriebene Arbeit vor sich hatten.

Außer Frage stand auch, dass die neue Ausbildung, den hohen wissenschaftlichen Standard der deutschen Juristenausbildung wahren, ja wegen der dargestellten typischen Verbindung von Praxis und Theorie eher noch steigern sollte. Keineswegs sollte die Ausbildung auf eine simple praktische Anwendungslehre heruntergestuft werden. Universitäten sind keine Berufsbildungsanstalten, lautete die Maxime.

Die konkrete Zielsetzung der Reformversuche bestand neben der Theorie-Praxis-Integration in der Integration der Nachbarwissenschaften, einer Schwerpunktbildung, in der Reform des Leistungskontrollsystems und in der Verkürzung der Gesamtbildungsdauer.⁷⁴

Zu einigen dieser Ziele soll im Folgenden Stellung genommen werden.

a) *Die Theorie-Praxis-Relation*

Das Hauptproblem der neuen Ausbildung bestand darin, die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte richtig zu verbinden.

Ein Intervallsystem hat den großen Vorteil, den Studenten in einem frühen Stadium zu zeigen, worauf es ankommt. Dagegen führt die in Deutschland praktizierte duale Ausbildung (je ein getrennter theoretischer und praktischer Ausbildungsblock) zu einem ständigen Auseinandertriften der beiden theoretischen und praktischen Abschnitte. Nur eine sorgfältige und in Einzelheiten abgestimmte enge Verzahnung von Theorie und Praxis kann dem wirksam begegnen.⁷⁵ Zweifelsohne kommen dem Ziel der praxisorientierten repetitorfreien Ausbildung Intervallmodelle näher als das herrschende duale System. Am meisten scheint sich die Mischung aus zwei längeren Praxisphasen zu bewähren, während kürzere Ferienpraktika weitgehend wertlos sind. Die in Augsburg bestehenden vier Praxisabschnitte haben sich zwar bewährt, warfen aber viele organisatorische Probleme auf.⁷⁶

Außerdem zeigte sich deutlich, dass organisatorisch geschaffene Praxiskontakte ohne Einbindung in ein curriculares Konzept für die Ausbildung sinnlos sind. Anschauung der Praxis allein führt nicht zur Verbesserung der Ausbildung. Praxisintegration kann auch heißen, dass bereits im Studium eine handwerkliche Einübung in Rollentechniken stattfindet.

⁷⁴ Vgl. zum Ganzen *Eitb*, ZRP 1982, 47ff.

⁷⁵ So zu Recht *H. Schlosser* (Fn. 2), 11.

⁷⁶ Vgl. *R. Schmidt/Braun/Mögele*, JZ 1984, 364 (367).

Der an der Universität Bremen vertretene weitgreifende Praxisbegriff ließ sich nicht verwirklichen. Die Praxisintegration sollte dort den gesellschaftlichen und politischen Verwendungs- und Verwertungszusammenhang sowohl des berufspraktischen Handelns wie auch den von Recht und Rechtstheorie bewusstmachen und aufzeigen, dass theoriegeleitete Praxis durch gesellschaftliche Relativierung veränderbar ist.⁷⁷ Es ließ sich nicht vermitteln, dass die Berufspraxis in engem Zusammenhang mit einem sozialwissenschaftlichen Studienangebot steht, um zu einer Analyse der Berufspraxis als „eines gesellschaftlichen Teilsystems und der für Handlungssteuerung in ihm tatsächlich maßgebenden Elemente zu gelangen, die solche Praxissteuerung erst ermöglicht“.⁷⁸ Der Student erlebt in der Praxis ganz anderes. Er erlebt nämlich, dass er zur Bewältigung der Praxisaufgaben noch nicht ausreichend vorbereitet ist. Die Meinung, dass Studenten noch im Zustand relativer Inkompetenz auf die vorgefundene Berufspraxis kritisch oder gar verändernd einwirken können, ist naiv. Als realisierbares Ausbildungsziel verblieb nur der Versuch, frühzeitige Anwendungsmöglichkeiten der Theorie auf die Realität aufzuzeigen und dadurch Rechtsdogmatik und Rechtspraxis einander anzunähern.

Alle positiven Effekte der Praxisintegration sind nur erreichbar, wenn der Ausbildungsstand zur selbständigen Mitarbeit in der Praxis befähigt. Für das Zivil- und Strafrecht ist dies nach etwa zwei Studienjahren der Fall, für das Öffentliche Recht bedarf es eines dreijährigen Grundstudiums. Sehr bewährt hat sich im Rahmen der Verbindung von praktischer und theoretischer Ausbildung die Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch Praktiker an der Universität und die Beteiligung von Universitätslehrern an den Arbeitsgemeinschaften in der Praxis.

b) Die Einbeziehung der Nachbarwissenschaften

Ein Anspruch der Ein-Phasen-Modelle war es, weitergehend als in der konventionellen Ausbildung geschichtliche, soziale und wirtschaftliche Bezüge in das Studienprogramm zu integrieren. Hier zeigten sich aber wegen der beschränkten Kapazität von Lehrenden und Lernenden schnell deutliche Grenzen. Andererseits führte die frühe Konfrontation mit der Praxis zur Erkenntnis, dass metajuristisches, Fragen der Psychologie, Wirtschaftswissenschaft usw. für juristisches Gestalten durchaus bedeutungsvoll sind. Im Ganzen gesehen waren die Erfahrungen mit der Einbeziehung der Sozialwissenschaften und der sonstigen Nachbarwissenschaften eher negativ. Es blieb

⁷⁷ Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung, Bremen, 1973, C 21, C 22.

⁷⁸ Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung (Fn. 77), C 25.

bei den berühmten „Bezügen“ zu Nachbar- und Grundlagenwissenschaften, ohne dass daraus ein schwergewichtiges Ausbildungselement entwickelt werden konnte. Das liegt auch daran, dass eine Ausbildungsreform der Wissenschaftsentwicklung nicht vorangehen kann.⁷⁹ Nachbarwissenschaften sollten nicht isoliert im Studium, sondern nur in einer Vertiefungsphase angeboten werden.

c) Die Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer in den Einphasenmodellen konnte zum Teil um zwei Jahre verkürzt werden, ohne dass dies auf Kosten der Qualität ging.⁸⁰ Grund hierfür war das Gruppenkonzept, verstärkte Leistungskontrollen, höhere Motivation von Studierenden, Ausbildern und andere Faktoren. Selbstverständlich gerieten die verstärkten Leistungskontrollen in die gesellschaftliche Kritik (Vorwurf der Verschulung). Diese Kritik verkennt, dass man die unumgängliche Auswahl nicht erst dem Arbeitsmarkt überlassen darf, sondern dass die Selektion vorher einzusetzen hat. Dies ist sowohl im Interesse der Studierenden, die so frühzeitig erfahren, dass sie ein für sie ungeeignetes oder ungeliebtes Fach gewählt haben als auch im Interesse der Kostenersparnis für die gesamte Gesellschaft.

In der Verkürzung der Studiendauer liegt einer der durchschlagenden Erfolge der Einstufenausbildung. 75 bis 80 Prozent der Studenten legten in der kürzest möglichen Studienzeit die Zwischenprüfung ab. Von Trier abgesehen, gilt dies auch für 70 Prozent der Kandidaten für die Schlussprüfung.⁸¹ Dies liegt nicht an geringeren Prüfungsanforderungen. In Bayern und teilweise in Nordrhein-Westfalen mussten sich die Studenten demselben Zweiten Juristischen Staatsexamen unterziehen wie ihre zweistufig ausgebildeten Kollegen. Einer der vielen Gründe für die Studienverkürzung war die deutlich bessere Betreuungsrelation. Hinzu kamen didaktisch sinnvoll aufgebaute Curricula.

d) Das Leistungskontrollsystem

Eine Messung der Effizienz des Studiums ist schlecht möglich. Sie wird äußerst unterschiedlich beurteilt und sie lässt sich nicht nur in Examensnoten darstellen. Eine Überprüfung der Berufseingangsphase erbrachte jedoch bei vielen Modellen, dass einstufig ausgebildete Juristen am Arbeitsmarkt

⁷⁹ So auch *Eith*, ZRP 1982, 49.

⁸⁰ Die durchschnittliche Studiendauer an den juristischen Fakultäten in Deutschland betrug damals fast 11 Semester, d. h. 5½ Jahre, während die Augsburger Absolventen in 6½ Jahren das Assessorexamen in der Tasche hatten, vgl. *Buchner*, in: *Botke/T. Möllers/R. Schmidt* (Hrsg.), *Recht in Europa*, 2003, 11 ff. (13).

⁸¹ Nachweise bei *R. Schmidt/Braun/Mögele*, JZ 1984, 364 (367).

besonders gut unterkamen.⁸² Zur Lösung des Prüfungsproblems haben die Modellexperimente weniger beitragen als erhofft.⁸³ Die Abschichtung von Prüfungsleistungen, insbesondere der allgemeinen juristischen Pflichtfächer vor der Vertiefungsphase, war nicht nur positiv. Solange diese nur eine relativ kurzfristige Vorziehung von Prüfungsteilen über etwa ein halbes Jahr bewirkt, ist sie akzeptabel, da sie die Einheitlichkeit der Prüfung nicht sprengt und die Effizienz der Vertiefungsphase erhöht. Findet dies jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg statt, ist die Prüfung nicht mehr repräsentativ für den Kenntnisstand des Kandidaten am Ende seines Studiums. Nachteilig ist es auch, wenn die Prüfungsleistungen nach Fächergruppen einzeln in einem längeren zeitlichen Duktus geleistet werden. Die Kandidaten werden nämlich dazu verleitet, nur auf den jeweiligen Prüfungsteil zu lernen und danach das Gelernte möglichst schnell wieder zu verdrängen, um sich auf den nächsten Prüfungsteil vorbereiten zu können.

Auch in der Schweiz beklagten sich renommierte Anwaltskanzleien darüber, dass im umgestellten Schweizer Jurastudium nicht mehr übergreifende Prüfungen, „sondern viele einzelne Leistungsnachweise den Takt vorgeben würden und das darunter die juristische Gesamtsicht leide“.⁸⁴

e) Die Rückkehr zur alten Ausbildung

„Nach 12 Jahren kehrt die Juristenausbildung zu ihren Anfängen zurück“⁸⁵ formulierte die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Über die Gründe soll hier nicht räsoniert werden. Die ins Feld geführten höheren Kosten waren es jedenfalls nicht, weil die erreichte Verkürzung des Studiums mit einer wesentlichen Kostenersparnis verbunden war.

Die nach Beseitigung der Einphasigkeit formulierten neuen Reformanliegen waren weder neu noch waren sie erfolgreich. Man wollte zwar eine verstärkte und frühzeitige Integration von Theorie und Praxis, eine vermehrte Einbeziehung der juristischen Grundlagen und der Nachbarfächer, eine angemessene und effektive Schwerpunktausbildung schaffen sowie die Gesamtausbildungsdauer spürbar verkürzen. Alle diese Absichten des Regierungsentwurfs blieben auf der Strecke. Die großen juristischen Standesorganisationen (Deutscher Richterbund und Deutscher Anwaltverein), aber auch die Bundestagsopposition hatten dies vorausgesehen. Gemessen

⁸² Vgl. *Braun*, Augsburgs Studien zur Hochschuldidaktik Nr. 9, Berufseingangsphase der ersten Absolventen des Augsburgs Modells, Augsburg, 1981, 9 ff.

⁸³ *Braun/Franke/Schultz/Papier/Ratte/Seiter und Ziegenmann*, Einphasige Juristenausbildung in Deutschland, Loccum 1979, 227 ff. Zur Gestaltung der Prüfung siehe den Bericht von *Buchner* über die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Rechtswissenschaft“, BayVBl 1979, 267 ff.

⁸⁴ Vgl. *Schöbel*, JA 2011, 161 ff. (163.)

⁸⁵ So Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.11.1983, 11.

an den Ergebnissen der Modellexperimente erwiesen sich auch die Reformvorschläge von Richterbund, Anwaltsverein, Opposition und der Bundesregierung als unzulänglich.

Anders als zu Beginn des Einstufenexperiments in den Jahren nach 1971 wurde nun nicht mehr von Modellkommissionen ein gesamter Studienablauf bis ins Einzelne geplant und didaktisch sinnvoll aufeinander abgestimmt. Alle „Reformmodelle“ schaffen nur mehr einen äußeren Studienrahmen und verwenden beim organisierten Ablauf Elemente aus der Einstufenausbildung, die jedoch ihre spezifischen Effekte nur im Rahmen einer Gesamtplanung entfalten könnten. Diese Gesamtplanung ist jedoch bei einer Novellierung des Deutschen Richtergesetzes infolge mangelnder Gesetzgebungskompetenz nicht zu leisten. Es müsste deshalb zu einer konzertierten Aktion von Bund und Ländern kommen.⁸⁶

2. Die Zukunft der Juristenausbildung

Wie schon die Anliegen der Einphasigkeit müssen auch Fragen der *zukünftigen* Juristenausbildung darauf abzielen, einen transversalen Verlauf zwischen Wissenschaft und Rechtsanwendung zu vermeiden. Kern eines symbiotischen Verhältnisses zwischen Theorie und Praxis ist die bedarfsgemäße Verknüpfung von Wissenschaftlichkeit in der Ausbildung mit den berufspraktischen Herausforderungen der Zeit. Die Überlegungen zur zukünftigen Juristenausbildung seien hier daher dreigeteilt angegangen, mit Blick auf (i) Fixpunkte, (ii) Bedarf und (iii) Modi.

a) Fixpunkte

„Bewährtes bewahren“ ist seit jeher einer der Standpunkte jeder Reformdebatte. Und in der Tat können in der Rückschau Elemente der juristischen Ausbildung ausgemacht werden, die auch in naher Zukunft keiner grundlegenden Änderung zugänglich sind, etwa weil sie sich tatsächlich bewährt haben, oder aber weil sie als derart fundamental erachtet werden, dass sich Änderungen mangels Konsens praktisch nicht umsetzen lassen.

Dazu gehört zunächst das Format des Staatsexamens, das auch so tiefgreifende Modelle wie das der Einphasigkeit überdauert hat. Mit dem Festhalten

⁸⁶ Die Ausführungen unter 1. sind teilweise wörtlich einem Beitrag von *Manfred Braun*, Richter am OLG München, *Rudolf Mögele*, Akad. Rat a. Z., und *Reiner Schmidt*, JZ 1984, 364 ff. entnommen. *Manfred Braun* war einer der erfahrensten Beobachter der einphasigen Juristenausbildung in der Bundesrepublik. *Rudolf Mögele* hat als Akad. Rat a. Z. in Augsburg die Praxis der einphasigen juristischen Ausbildung intensiv erlebt, und *Reiner Schmidt* war als Nachfolger von Prof. *Peter Schlosser* der Modellbeauftragte des Freistaats Bayern für die einphasige Juristenausbildung.

an den Staatsexamina geht eine Absage an eine der wesentlichsten Reformbestrebungen dieses Jahrtausends, namentlich der Bologna-Reform einher.⁸⁷ Diese Absage ist freilich keine absolute.⁸⁸ Die mit dem Bologna-Prozess verfolgten Ziele, darunter etwa die Ausbildung zu europäischen Juristinnen und Juristen,⁸⁹ die interdisziplinäre Ausbildung⁹⁰ oder die Schaffung eines europäischen Hochschulraums⁹¹, können und werden zuweilen auch in ein System der Staatsprüfung integriert. Als Beispiel gerade für die angestrebte Vergleichbarkeit von Abschlüssen im europäischen Hochschulraum mag die Einführung eines integrierten Bachelor-Abschlusses dienen⁹², auch wenn deren Mehrwert im Ergebnis bezweifelt werden darf. Die Überlegenheit der Staatsprüfung gegenüber bloßen Universitätsabschlüssen liegt zunächst in ihrer Eigenschaft als staatlicher Abschluss. Er gewährleistet eine „gleich bleibende, unbestechliche und aussagekräftige Leistungsbewertung“⁹³. Überdies führt das hohe Anforderungsniveau zu einer gleichsam hohen Aussagekraft,⁹⁴ mithin einer Objektivität, die den Bachelor- und Master-Studiengängen abhandengekommen zu sein scheint, was nicht nur die Noteninflation anzeigt, welche die meisten dieser Studiengänge heimsucht.⁹⁵ Für die Juristenausbildung verbleibt es daher auch perspektivisch beim Abschlussziel Staatsexamen – nicht lediglich als „kulturelle Errungenschaft“⁹⁶ sondern als „Qualitätsgarant des [deutschen] rechtswissenschaftlichen Studiums“⁹⁷.

Ähnlich verhält es sich mit der (zweistufigen) Ausbildung zu sog. „Einheitsjuristen“. Das grundlegende Konzept zielt zwar zumindest terminologisch auf die „Befähigung zum Richteramt“ (§ 5 Abs. 1 DRiG), diese Sichtweise unterschlägt dabei jedoch die eigentlich angestrebte Ausbildung zu Generalisten, die sich nach der Ersten Juristischen Prüfung im Justizvorbereitungsdienst fortzieht. Alternativen hierzu werden jedenfalls als wenig praktikabel erachtet. Eine sich an die Erste Juristische Prüfung anschließende „allgemeine Anwaltsausbildung“ erscheint daher ebenso fernliegend wie eine allgemeine Ausbildung zum Unternehmensjuristen, oder etwa zum Verwaltungsjuristen, zur Richterin oder Staatsanwältin.⁹⁸ Grundlage des Einheits-

⁸⁷ Vgl. dazu etwa *Merk*, ZRP 2004, 264.

⁸⁸ So auch *P. M. Huber*, ZRP 2007, 188 (190).

⁸⁹ Dazu *Weber-Grellet*, ZRP 2016, 170.

⁹⁰ *Schliemann*, ZRP 2008, 228.

⁹¹ Vgl. *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 8. Aufl. 2018, § 34 Rn. 30.

⁹² Vgl. etwa § 17a der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Freien Universität Berlin.

⁹³ *P. M. Huber*, ZRP 2007, 188 (190).

⁹⁴ *Papier/M. Schröder*, NJW 2012, 2860 (2862).

⁹⁵ Vgl. etwa *Schöbel*, JA 2011, 161 (164).

⁹⁶ *P. M. Huber*, ZRP 2007, 188 (189).

⁹⁷ *Schöbel*, JA 2011, 161 (162) m. w. N.

⁹⁸ Vgl. *Papier/M. Schröder*, NJW 2012, 2860 (2863).

juristen sei schließlich ein „gemeinsame[r] Kanon von Wissen und Systembeherrschung“, eine „gemeinsame Sozialisation“, die „es allen Juristen auf einer Augenhöhe zu verkehren“ ermögliche.⁹⁹ Dem ist wenig hinzuzufügen. Man mag gerade in Hinblick auf die Rechtspflege ergänzend und idealiter auf eine Verfestigung der (justiziellen) Integrität durch soziale Kontrolle und Selbstkontrolle hinweisen.

b) Bedarf

Offen ist jedoch, ob die auf diesem „Grundgerüst“ aufbauende juristische Ausbildung dem berufspraktischen Bedarf gerecht wird.

Keine Relevanz hat gegenwärtig jedenfalls die als sog. „Juristenschwemme“ aufgebaute Drohkulisse, welche angehende Juristen jahrzehntelang begleitet hat.¹⁰⁰ Infolge kontinuierlich sinkender Absolventenzahlen scheint die heutige Generation heranwachsender Juristinnen einer aus ihrer Sicht überaus erfreulichen Arbeitsmarktsituation entgegenzublicken. Aus Arbeitgeberperspektive führt dies jedoch zu Spannungslagen, namentlich einer Entwicklung, die dem Grundsatz der Bestenauslese zuwiderläuft. Dies trifft insbesondere die Justiz schmerzlich. Denn während Kanzleien besonders qualifizierte Nachwuchsjuristen mit teils exorbitant hohen Einstiegsgehältern locken¹⁰¹ und im Übrigen ihren Bedarf bisweilen auch mit nichtexaminierten Wirtschaftsjuristen abdecken,¹⁰² hat der Staat im Wettbewerb um den juristischen Nachwuchs aufgrund zum Teil verfassungswidriger Besoldung von Richtern und Staatsanwälten¹⁰³ und einer im Vergleich zu Kanzleien nicht minder hohen Arbeitsbelastung häufig das Nachsehen.¹⁰⁴ Allein bis zum Jahr 2030 wird überdies erwartet, dass ca. 40 Prozent der heute aktiven Richter und Staatsanwälte altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden werden,¹⁰⁵ was der ohnehin angespannten Situation weiter abträglich ist, einen dissoziativen Zustand erkennen lässt und insgesamt die Sorgen um die Zukunft der Rechtspflege befördert.

⁹⁹ P. M. Huber, ZRP 2007, 188 (190).

¹⁰⁰ Vgl. Kilian, NJW 2017, 3043 (3044f.).

¹⁰¹ Rebehn, DRiZ 2018, 46.

¹⁰² Bergmans, in: ders. (Hrsg.), Berufs- und Arbeitsmarktperspektiven von Bachelor- und Master-Juristen, 2013, 115.

¹⁰³ Vgl. etwa BVerfGE 155, 1 und BVerfGE 155, 77.

¹⁰⁴ Zum Ganzen Rebehn, DRiZ 2020, 44. Dazu jüngst auch: „Nachwuchsrichter verzweifelt gesucht“, FAZ Nr. 240 v. 15.10.2020, 18.

¹⁰⁵ Vgl. dazu das Positionspapier des Deutschen Richterbundes, „Die personelle Zukunftsfähigkeit der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland“, April 2017, https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Publicationen/DRB-Positionspapier_Nachwuchsgewinnung_kl.pdf (abgerufen am 10.11.2020).

Es sei vor diesem Hintergrund festgehalten, dass kurz- und mittelfristig voraussichtlich nicht einmal der Grundbedarf an juristischem Nachwuchs gesichert ist. Eine Maßnahme, die diesbezüglich ergriffen wurde, ist die Verlängerung der Regelstudienzeit, womit die Wahrscheinlichkeit des Studien Erfolgs angesichts relativ hoher Abbruchquoten erhöht werden soll.¹⁰⁶ Ein anderer Ansatz könnte darin bestehen, mehr Studierende für das Studium der Rechtswissenschaften zuzulassen, was allerdings chronisch unterfinanzierte Fakultäten¹⁰⁷ auch unter Berücksichtigung möglicherweise nachhaltiger Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor scheinbar unlösbare Aufgaben stellt und im Übrigen auch eine Steigerung der Attraktivität des Studiengangs voraussetzt.¹⁰⁸

Jenseits des grundlegenden Nachwuchsmangels drängen weitere zukunftsweisende Fragen in Hinblick auf die Anforderungen der juristischen Ausbildung. Auch sie folgen veränderten Vorzeichen auf dem Berufs- und Arbeitsmarkt. Ebenso wie weite Teile des Gesellschaftslebens steht hier auch die Rechtspraxis unter den Einflüssen technologischer Entwicklungen, die gemeinhin unter dem Begriff der Digitalisierung zusammengefasst werden. In dieser Hinsicht sind vier Gesichtspunkte von Relevanz.¹⁰⁹ Den augenscheinlich gewichtigsten, weil inhaltlich bedeutsamen Punkt bildet dabei das Recht der Digitalisierung als Querschnittsmaterie, welches die rechtliche Behandlung digitaler Vorgänge und Systeme ins Auge fasst.¹¹⁰ In methodischer Hinsicht erlangt die Entwicklung von Technologien, die für die juristische Dienstleistungserbringung genutzt werden (sog. „Legal Tech“), sowie die hierfür erforderlichen anwenderorientierten Konzepte („Legal Design“) an Bedeutung.¹¹¹ Schließlich sei die sog. „Rechtsinformatik“ erwähnt, deren Erschließung in Grundlagen für die breitere Studierendenschaft zur Diskussion steht.¹¹² Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung wird aktuell in zwei Anträgen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz aufgegriffen.¹¹³ Der Expertenanhörung lässt sich ein dem Grunde nach einhelliger Konsens

¹⁰⁶ Vgl. § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG. Zu den Gründen BT-Drs. 19/8581.

¹⁰⁷ Speiser, DÖV 2014, 555 (559 f.).

¹⁰⁸ „Elitär, angestaubt, uneffektiv“ lautet der Dreiklang des Kommentars zum Mängelgutachten des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung („DZHW“) zum Jurastudium, vgl. becklink 2008968.

¹⁰⁹ Nach Spektor/Yuan, NJW 2020, 1043.

¹¹⁰ Dazu Spektor/Yuan, NJW 2020, 1043 (1043). Ferner Breidenbach/Glatz, beck.digitax 2018, 18 (18) m. w. N.

¹¹¹ Spektor/Yuan, NJW 2020, 1043 (1044).

¹¹² Kilian, CR 2001, 132; Spektor/Yuan, NJW 2020, 1043 (1044).

¹¹³ Antrag „Rechtsstandort Deutschland stärken – Juristische Ausbildung an das digitale Zeitalter anpassen“, BT-Drs. 19/23121 der Fraktion FDP sowie Antrag „Juristische Ausbildung reformieren, Transparenz und Qualität erhöhen, Chancengleichheit gewährleisten“, BT-Drs. 19/24643 der Fraktion Die Linke.

betreffend die Anreicherung der Juristischen Ausbildung um Inhalte der Digitalisierung des Rechts entnehmen.¹¹⁴ Einen in Relation lediglich „kleinen Wurf“ stellt vor diesem Hintergrund die Einführung des elektronischen Staatsexamens in der Zweiten Juristischen Prüfung dar.¹¹⁵

Daneben sind es bereits viel diskutierte Entwicklungslinien, namentlich eine zunehmend internationalisierte Forschung und Rechtspraxis, vielfach zu beobachtender Spezialisierung und damit einhergehend eine Zunahme des zu bewältigenden Rechtsstoffs einschließlich der Integration interdisziplinärer Ansätze, welche die Reform der Juristischen Ausbildung prägend beeinflussen.

c) *Modi*

Wesentlich schwerfälliger als die reine Identifizierung bedarfsgemäßer Neuerungen und Herausforderungen vollzieht sich die Umsetzung zweckmäßiger Reformen. In dieser Hinsicht seien die Ausführungen auf zweierlei beschränkt: erstens die wissenschaftliche Aufwertung des Studiums und zweitens die Gestaltung von Leistungskontrollen.

Ausbildungsinhalte werden fast ausschließlich nur punkt- und graduell modifiziert. Im Wesentlichen beschränken sich Änderungen lediglich in der Aufnahme zusätzlichen Rechtsstoffs, zumeist Querschnittsmaterien, deren Studium überwiegend auf bereits vorhandenes Grundwissen aufbaut. Der Mehrwert dieser Veranstaltungen darf zu Recht in Zweifel gezogen werden. Sie vermitteln zwar spezielle Kenntnisse in bestimmten Teilrechtsgebieten, können diese aber nicht in einer Tiefe durchdringen, die zum einen zu einer besonderen Qualifikation befähigt und zum anderen Anerkennung im beruflichen Werden findet. Dies gilt zuvorderst für die mit der Ausbildungsreform 2002 eingeführten universitären Schwerpunktbereiche.¹¹⁶ Neben der Gefahr „subjektive[r] Verzerrungen“¹¹⁷ in der Notengebung werfen die Schwerpunktbereiche insbesondere das Problem auf, dass sie bestehende Defizite in den Pflichtfächern nicht zu beseitigen vermögen, im Übrigen auch nicht darauf abzielen.¹¹⁸ Zuzugestehen ist, dass sie eine interessengerechte Wahlmöglichkeit der Studierenden zulassen und so die Begeisterung für das Fach (neu) beleben können. Dies fruchtet allerdings nur, sofern die Wahl des

¹¹⁴ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNi9SZWNodC9hbmhvZXJ1bmdlbi9hc mNoaXYvODA3MDE0LTgwNzAxNA==&mod=mod559522 (abgerufen am 12.12.2020).

¹¹⁵ Vgl. Art. 4 Nr. 4 des Regierungsentwurfs v. 18.11.2020 zur Änderung von § 5d DRiG.

¹¹⁶ Dazu *Schöbel*, JuS 2004, 847.

¹¹⁷ *Kaulbach/Riecke*, NJW 2017, 2805 (2807f.); *Schöbel*, JA 2008, 94 (96).

¹¹⁸ Dagegen äußert *Schöbel* die Hoffnung, dass Defizite durch eine „vertiefte, exemplarische Ausbildung in den Schwerpunktbereichen“ zumindest reduziert werden könne, JuS 2004, 847 (849).

Schwerpunktbereichs nicht „examenstaktisch“ nach den besten zu erwartenden Noten erfolgt.¹¹⁹

Insgesamt sind Entwicklungen zu beobachten, die auf ein Auseinanderlaufen der juristischen Ausbildung schließen lassen. Angezeigt ist daher gerade nicht die Aufnahme immer ausdifferenzierterer Ausbildungsinhalte, sondern eine Rationalisierung des (Ausbildungs-)Rechtsstoffs und die Rückbesinnung auf diejenigen Grundlagen, welche dem Leitbild des Einheitsjuristen zugrunde liegen. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen behandeln die Vermittlung dogmatischen und systematischen Grundlagenwissens dagegen regelrecht stiefmütterlich. Das bedeutet nicht, dass sich das universitäre Studium einer frühzeitigen Möglichkeit zur Spezialisierung verschließen sollte. Sie ist aber ein Luxus, den sich nur leisten kann, wer die grundlegenden Fähigkeiten gesichert erworben hat und infolgedessen befähigt ist, fremde Rechtsmaterien auch ohne spezifisches Vorwissen methodisch sauber zu durchdringen.¹²⁰ Darin findet man zugleich eine Qualität, die zum einen der Wahrscheinlichkeit des Studienerfolgs eher zuträgt, zum anderen auch den berufspraktischen Anforderungen eher gerecht wird als eine nur oberflächliche Ausbildung in einzelnen Teilmaterien des Rechts.

Daran schließt sich die zweite hier vorgestellte Überlegung an, welche die Form der Leistungskontrollen betrifft. Eine strikt auf die Staatsexamina ausgelegte universitäre Leistungskontrolle in Form von gutachterlichen (Semesterabschluss-)Klausuren schlägt ebenso fehl wie diejenige, die nur das wissenschaftliche Arbeiten ohne Rücksicht auf die juristische Falllösung abverlangt. Gefragt ist vielmehr ein Formenmix, wobei ein Ausgleich zu schaffen ist zwischen Arbeiten, in deren Rahmen Studierende eigene Ideen und Ansätze entfalten können und sollen sowie solchen, welche das für die grundlegende juristische Ausbildung erforderliche gesetzbezogene Wissen zur Lösung komplexer Fälle abprüfen.

Ein grundsätzliches Problem stellt daher der Reiz der „Examensrelevanz“ dar. Zwar begnügt sich der Staatsteil der Ersten Juristischen Prüfung und jenseits kautelarjuristischer Fragestellungen auch die Zweite Staatsprüfung vordergründig gesehen mit der Klausurlösung. Dabei wird aber verkannt, dass die Klausurlösung ohne Methode, Dogmatik oder Argumente nicht auskommt. Im Gegenteil zeichnen sich besonders gelungene Klausuren durch Methodenehrlichkeit und -treue, Systemverständnis und eine überzeugende

¹¹⁹ Vgl. zu Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktprüfung den Bericht der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung vom September 2019, https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/juristenausbildung/bericht_ausschuss/KOA-Bericht_November_2019.pdf (abgerufen am 10.11.2020).

¹²⁰ In diese Richtung auch die Hamburger Initiative zur „Stärkung der Grundlagen und Methoden in der Juristenausbildung“, vgl. *Croon-Gestefeld u. a.*, ZRP 2016, 205. Vgl. auch *T. Möllers*, ZfPW 2019, 94 (96 ff.).

Verknüpfung des Lebenssachverhalts mit dem anzuwendenden Recht und den entsprechenden Rechtsfolgen aus.¹²¹ Die Vorstellung der mangelnden „Examensrelevanz“ von Grundlagenwissen ist daher gewissermaßen strafbewehrter Irrtum. Die Lehre ist gut beraten, darauf hinzuweisen.

„Bildung durch Wissenschaft“ lautet also nach wie vor das Credo.¹²² Der verstärkte Bezug zu Rechtsdogmatik, -theorie und -methodik, insgesamt die Aufwertung der Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung mag vielleicht nicht für alle aufgeworfenen Probleme die Lösung sein. Sie bildet aber das Fundament, dem sich Einzelfragen der zukünftigen Juristenausbildung nachordnen müssen.

¹²¹ Vgl. *Bäcker*, JuS 2019, 321; *Barczak*, JuS 2015, 969; *Rüthers*, JuS 2011, 865.

¹²² Vgl. o. Fn. 71.